

Platz machte, gelang es den bulgarischen Unterhändlern, die Serben für eine Zollunion zu gewinnen. Der von den Regierungen beider Länder genehmigte Zollunionsvertrag wurde am 9. Juli 1905 unterzeichnet.

## II.

Der Unionsvertrag setzt sich aus 19 Artikeln zusammen. Artikel 1 des Vertrages lautet: „Serbien und Bulgarien schließen nach erzieltm Einverständnis ein Zollbündnis zum gegenseitigen Austausch aller Landesprodukte, wobei ihnen jedoch bis zum 1. März 1917 n. St. gegenüber dem übrigen Auslande besondere Zolltarife, sowie das Recht des Abschlusses getrennter Handelsverträge reserviert bleiben.“

Im Artikel 2 wird bestimmt, daß mit zwei grundsätzlichen Ausnahmen die Landeserzeugnisse des einen vertragsschließenden Teiles auf dem Territorium des andern Teiles von allen Zöllen und Abgaben, gleichviel unter welchem Titel, befreit sein sollen. Ausgenommen sind: 1. alle gegenwärtigen und zukünftigen Monopolartikel und 2. alle Erzeugnisse, die gegenwärtig oder später den Produktions- bzw. Verarbeitungssteuern oder den Verzehrungssteuern unterliegen.

Nach Artikel 3 sind Beschränkungen des Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchfuhrverkehrs nur bei Monopolartikeln ständig zulässig. Daneben darf der Handelsverkehr vorübergehend aus Gründen der Landesverteidigung, der öffentlichen Sicherheit und der Hygiene beschränkt werden.

Artikel 4 fordert möglichst weitgehende Übereinstimmung der Zollgesetze und Reglements der beiden Länder, sowie die wechselseitige Verpflichtung zu energischer Bekämpfung des Schmuggels und der übrigen Zollvergehen.

Zwecks gleichmäßiger Durchführung und Anwendung der Vertragsbestimmungen sieht Artikel 5 eine sechsglied-